

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Verordnung vom 27.02.1819 publ. 04.03.1819

gewesen, in der Folge nicht weiter zu gebrauchen sey.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Febr. publ. 4. März 1819.

Autorisation der Beamten zu alleiniger Aufnahme öffentlicher Urkunden in Verhinderungsfällen des einen derselben.

Obgleich die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit bei den Aemtern nach Vorschrift des §. 40. der Beamten = Instruction unter Direction des Amtmanns vom Amtsauditor zu Protocoll genommen werden sollen, so hat doch schon die Regierungs = Bekanntmachung vom 1<sup>ten</sup> October 1814. zu Verhütung aller Verlegenheit, die aus Vacanzen entstehen könnte, gestattet: daß die Amtmänner, bei welchen kein Auditor in Function ist, das Protocoll auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst aufnehmen können. Da nun derselbe Grund eintritt, wenn zwar ein Amtsauditor angestellt, aber abwesend, krank oder sonst behindert, ingleichen wenn die Stelle des Amtmanns unbesezt, oder wenn der Amtmann abwesend, krank oder sonst behindert ist, auch nicht bei allen Aemtern beeidigte Hilfsprotocollisten sind, so wird mit höchster Genehmigung überhaupt gestattet, daß in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit das Geschäft des Dirigenten und Protocollführers von einem jener beiden Officialen